

22.10.98**Empfehlungen**
der AusschüsseG - Azu **Punkt** der 731. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1998

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes
- Antrag des Freistaates Bayern -

Der federführende Gesundheitsausschuß und
der Agrarausschuß

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht
einzubringen.

Begründung:

Der Gesetzesantrag des Freistaates Bayern zur Änderung des Fleischhygienegesetzes ist abzulehnen. **Abgesehen** davon, daß der Antrag die Erfordernisse des Verbraucherschutzes und der Überwachung nicht ausreichend sicherstellt, ist nicht akzeptabel, daß durch Landesrecht bestimmt werden kann, daß eine amtliche Untersuchung nach § 1 des Fleischhygienegesetzes bei Hausschlachtungen unterbleibt und keine bundeseinheitliche Regelung festgeschrieben wird.

Es ist davon auszugehen, daß die erheblichen Einschränkungen bei der Verwertbarkeit von Schlachttieren und der Verkehrsfähigkeit von Fleisch aus Not- und Krankenschlachtungen durch die erfolgte Änderung im Fleischhygienerecht zu einem Anstieg der "Hausschlachtungen" führen werden, wenn eine amtliche Untersuchung nicht mehr gefordert wird. Für den Verbraucher sind die gesundheitlichen Gefahren, die von diesem Fleisch ausgehen, weitaus höher einzuschätzen. Nach den Erfahrungen aus der Überwachung ist nicht davon auszugehen, daß das auf diese Weise gewonnene Fleisch ausschließlich im Haus-

Ausgeliefert am 23. OKT. 1998

halt des Besitzers verbleibt; gerade bei der Schlachtung von Großtieren kann bei den heute üblichen Haushaltsgrößen nicht mehr erwartet werden, daß das Fleisch tatsächlich ausschließlich im eigenen Haushalt des Tierbesitzers verwendet wird.

Eine Änderung des Fleischhygienegesetzes in der vom Freistaat Bayern angestrebten Form ist nicht zu befürworten, da sie die Möglichkeiten einer mißbräuchlichen Umgehung der Untersuchung erheblich erweitern würde.

*